



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 23.04.2021

NR. 13

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von COVID-19-Infektionen für das Gebiet der StädteRegion Aachen inkl. der Stadt Aachen folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 zur Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung der StädteRegion Aachen vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 5. März 2021 in der ab dem 19. April 2021 gültigen Fassung

1. Die vorgenannte Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 wird hiermit gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW aufgehoben. .
2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Begründung:

In meiner Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 habe ich unter Ziffer 1 und Ziffer 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt, dass es in der StädteRegion Aachen inkl. der Stadt Aachen ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahes Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 08.03.2021 des Bundesministeriums für Gesundheit gibt, sowie angeordnet, dass gemäß § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO abhängig ist. Mit

meiner Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 habe ich meine Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 zur Anordnung nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der ab dem 29.03.2021 gültigen Fassung im erneuten Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW bis zum 26.04.2021 verlängert.

zu Ziffer 1)

Diese Allgemeinverfügung erfolgt aufgrund der Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) vom 22.04.2021 (BGBl. 2021 I Nr. 18 S. 802 ff.). Dieses wurde mit Datum vom 22.04.2021 veröffentlicht und ist am 23.04.2021 in Kraft getreten.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) vom 22.04.2021 wurde insbesondere der § 28b IfSG eingefügt. Nach § 28b Abs. 5 IfSG bleiben bereits bestehende und künftige Regelungen der Länder ebenso wie in Gestalt von Allgemeinverfügung weiter gültig, soweit sie über die in § 28b vorgesehenen Schutzmaßnahmen hinausgehen. Mit Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 wurden gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO vom 05.03.2021 in der aktuell gültigen Fassung Erleichterungen verfügt, die dem Regelungsinhalt des § 28b IfSG widersprechen. Durch die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 22.04.2021 (hier: § 28b Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) sind somit nachträglich Tatsachen eingetreten, die dazu führen, dass die Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 aufzuheben ist.

Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens der letzten Wochen mit erheblicher Belastung des Gesundheitssystems war es erforderlich, mit § 28b IfSG eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen, um sicherzustellen, dass bei einem hohen Infektionsgeschehen hinreichend weitgehende Maßnahmen ergriffen werden, um den R-Wert verlässlich unter 1 zu senken und damit eine Abschwächung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Deshalb sind Maßnahmen nach bundeseinheitlichen Standards erforderlich, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt dann greifen, wenn die besonderen Maßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner nicht hinreichend wirksam waren, um eine Verdopplung der Inzidenz auf 100 zu verhindern. Die durch Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 verfügten Erleichterungen würden den bundeseinheitlichen Regelungen nicht mehr entsprechen und somit der Intention des Gesetzgebers widersprechen.

zu Ziffer 2)

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

zu Ziffer 3)

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch eine_n von Ihnen Bevöllmächtigte_n versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen, das heißt dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Das Verwaltungsgericht Aachen kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG in Verbindung mit § 32 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und i.V.m. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gem. § 74 IfSG eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Aachen, den 23.04.2021

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier